Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Verkehr

Entwurf eines Infrastruktur-Zukunftsgesetzes

Vorbemerkung

Der ADFC e. V. ist mit mehr als 240.000 Mitgliedern die größte Interessenvertretung von Radfahrenden in Deutschland und weltweit. Er ist organisiert in 16 Landesverbänden und über 600 weiteren Gliederungen. Rund 11.000 Menschen engagieren sich ehrenamtlich im ADFC. Er berät in allen Fragen rund ums Fahrrad: über Recht, Technik und Service ebenso wie über Politik und Tourismus. Politisch engagiert sich der ADFC auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene für die konsequente Förderung des Radverkehrs und Radtourismus, eine fahrradfreundliche Gesetzgebung und bessere Radfahrbedingungen.

Der ADFC e.V. bedankt sich für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf des Bundesministeriums Verkehr Stellung zu nehmen.

Ausdrücklich bedauern wir die allzu kurz bemessene Stellungnahmefrist. Eine fundierte und vollständige fachliche Bewertung des Entwurfs ist so unmöglich. Dem erklärten Ziel einer frühzeitigen Verbändebeteiligung, nämlich einem transparenten, fachlichen Austausch im Gesetzgebungsverfahren, wird die Kürze der Frist nicht gerecht – und geht zu Lasten der Qualität. Diese Stellungnahme beschränkt sich daher ausschließlich auf den unmittelbaren Bezug des Entwurfs zum Radverkehr.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu Artikel 4 Nummer 2 des Entwurfs

§ 3 Abs. 1 Satz 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) soll als künftiger Satz 4 wie folgt neu gefasst werden:

„Brücken im Zuge von Bundesautobahnen und Bundesstraßen, die als Kraftfahrstraßen ausgewiesen sind, sollen bedarfsabhängig durch den Träger der Straßenbaulast so gebaut und unterhalten werden, dass auf ihnen auch öffentlicher Radverkehr abgewickelt werden kann.“

Wir begrüßen, dass der Wortlaut der aktuellen Fassung erweitert und konkretisiert werden soll. Ziel des § 3 Abs. 1 Satz 3 FStrG in der aktuellen Fassung war bei dessen Einführung die Stärkung des Radverkehrs.[1] Aufgrund der gewählten Formulierung ergaben sich jedoch Unklarheiten über die Reichweite der Straßenbaulaust hinsichtlich Radverkehrsanlagen. So entstand z.B. der Eindruck, die Berücksichtigung von Radverkehrsbelangen an Brücken im Zuge von Bundesfernstraßen setzt das Vorhandensein von Betriebswegen voraus. Mit der hier vorgeschlagenen Forumlierung finden die Belange des Radverkehrs

[1] BT-Drs.: 19/17290, S. 8, abrufbar unter: https://dserver.bundestag.de/btd/19/172/1917290.pdf.

ausdrücklich nicht nur, wie bisher, an Betriebswegen, sondern generell an Brücken im Zuge von Bundesfernstraßen im Gesetzestext Berücksichtigung.

Hinsichtlich des unklaren Regelungsgehalts der aktuellen Fassung ist diese Anpassung des Wortlauts dringend erforderlich. Auch die straßenrechtliche Frage nach der öffentlichen Zugänglichkeit von Betriebswegen wird hiermit ausgräumt.

Dem ADFC wird jedoch nicht ersichtlich, warum statt der gesetzlichen Verpflichtung (*„sind […] so zu bauen und zu unterhalten“*) in der aktuellen Fassung nach dem Entwurf nurmehr eine bloße Soll-Verpflichtung gelten soll. Eine Abweichung von der Pflicht lässt bereits das Merkmal *„bedarfsabhängig“* zu, für den Fall, dass sich kein Nutzerpotential für öffentlichen Radverkehr ergibt. Weitergehende Möglichkeiten, von der Pflicht abzuweichen, sind schlicht nicht erforderlich. Eine Soll-Verpflichtung widerspricht außerdem der Systematik des § 3 Abs. 1 FStrG als Norm zur Zuweisung der von der Straßenbaulast umfassten Aufgaben.

Hier sehen wir Anpassungsbedarf.

Für Rückfragen und weitere Gespräche im Rahmen der Verbändebeteilgung stehen wir gerne zur Verfügung.

Berlin, 15.12.2025